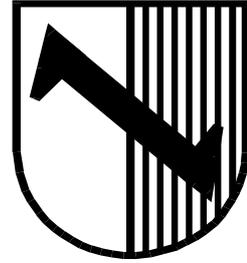


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 20

Halberstadt, den 18.04.2019

Nummer 8 / 2019

Inhalt

- **Amtliche Wahlbekanntmachung**
 - über die Möglichkeit der Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortschaftsräte und den Bürgerentscheid am 26. Mai 2019
- **Amtliche Wahlbekanntmachung**
 - über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019
- **Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Halberstadt (Hebesatzsatzung)**
[Beschluss-Nr. BV 560 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Ortsteil Langenstein, 1. Änderung; hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Öffentliche Auslegung des Entwurfs**
[Beschluss-Nr. BV 562 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Öffentliche Auslegung des Entwurfs**
[Beschluss-Nr. BV 561 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost – 1. Änderung“, - Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Öffentliche Auslegung des Entwurfes**
[Beschluss Nr. BV 557 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ortsteil Sargstedt Nr. 02 "Trift"- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Öffentliche Auslegung des Entwurfs**
[Beschluss Nr. BV 552 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung der Beschlüsse zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“, Einstellung des Verfahrens**
[Beschluss Nr. BV 545 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung der Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 73 "Industriegebiet Ost – Am Frevelgraben", Einstellung des Verfahrens**
[Beschluss Nr. BV 544 (VI/2014-2019)]

- **Amtliche Bekanntmachung der Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt,
1. Änderung - Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes**

[Beschluss Nr. BV 534 (VI/2014-2019)]

- **Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt –
vom 26.02.2015**

[Beschluss Nr. BV 556 (VI/2014-2019)]

Bekanntmachung

der Stadt Halberstadt über die Möglichkeit der Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortschaftsräte und den Bürgerentscheid am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl und den Bürgerentscheid für die Wahlbezirke der Stadt Halberstadt wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlbüro, Rathaus, Holzmarkt 1 in Halberstadt** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen und abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai** (20. Tag vor der Wahl) bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Halberstadt, Wahlbüro (Zimmer 214), Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt eine Berichtigung beantragen. Er hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Ein Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA für die Kreiswahl gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erfolgen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung

4. Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Der Inhaber eines Wahlscheines kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk ihres Wahlbereiches**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält gemäß § 22 KWO LSA auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er den Antrag nach § 15 Absatz 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Antragsfrist vorlegt
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

In den Fällen gemäß Punkt 5.2 und im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlberechtigten der Stadt Halberstadt haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht unmittelbar bei Abholung von Briefwahlunterlagen wahrzunehmen und zwar im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Halberstadt,

2. Obergeschoss (barrierefrei erreichbar) zu folgenden Öffnungszeiten:

ab 06.05.2019:

Montag	09:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 13:00 Uhr

und zusätzlich

Samstag, den 18.05.2019

09:00 – 12:00 Uhr

Freitag, den 24.05.2019

09:00 – 18:00 Uhr.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 17. April 2019

Bekanntmachung

der Stadt Halberstadt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Halberstadt wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlbüro, Rathaus, Holzmarkt 1 in Halberstadt** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai** (20. Tag vor der Wahl) bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Halberstadt, Wahlbüro (Zimmer 214), Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Harz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 EuWO bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist,
 - d) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

2. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 17. April 2019

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Halberstadt
(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. S. 1010) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt

Halberstadt in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Halberstadt einschließlich ihrer Ortsteile wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 17.04.2019

Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Ortsteil Langenstein, 1. Änderung, Beschluss Nr. BV 562 (VI/2014-2019) – Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen:

- „1. Der Flächennutzungsplan für die Gemarkung Langenstein wird geändert mit dem Ziel, die Sonderbaufläche „Lagerplatz“ in eine Sonderbaufläche „Solar“ umzuwandeln; für die 1. Änderung wird der Aufstellungsbeschluss gefasst.*
- 2. Der vorliegende Entwurf für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Langenstein wird beschlossen. Der Begründung zur Planänderung wird zugestimmt.*
- 3. Der Entwurf für die 1. Änderung des F-Planes Langenstein wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der B 81 an der Wilhelmshöhe und betrifft das Grundstück Gemarkung Langenstein Flur 1, Flurstück 113/1 (genaue Abgrenzung siehe anliegender Lageplan).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wilhelmshöhe“ schaffen, der im Parallelverfahren geändert wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Hier wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB sowie der Anwendung der Vorschriften zur Überwachung nach § 4c abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplan Ortsteil Langenstein, 1. Änderung sowie die Begründung liegen

vom 26.04.2019 bis 29.05.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Entwurf der Begründung werden u. a. Aussagen zu folgenden umweltrelevanten Informationen getroffen:

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter - Mensch, Pflanzen und Tier, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Sachgüter und Kultur - sowie Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Darstellung möglicher Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de unter » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/flaechennutzungsplan-ortsteil-langenstein-1-aenderung-entwurf_.html) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes zugänglich (http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm).

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

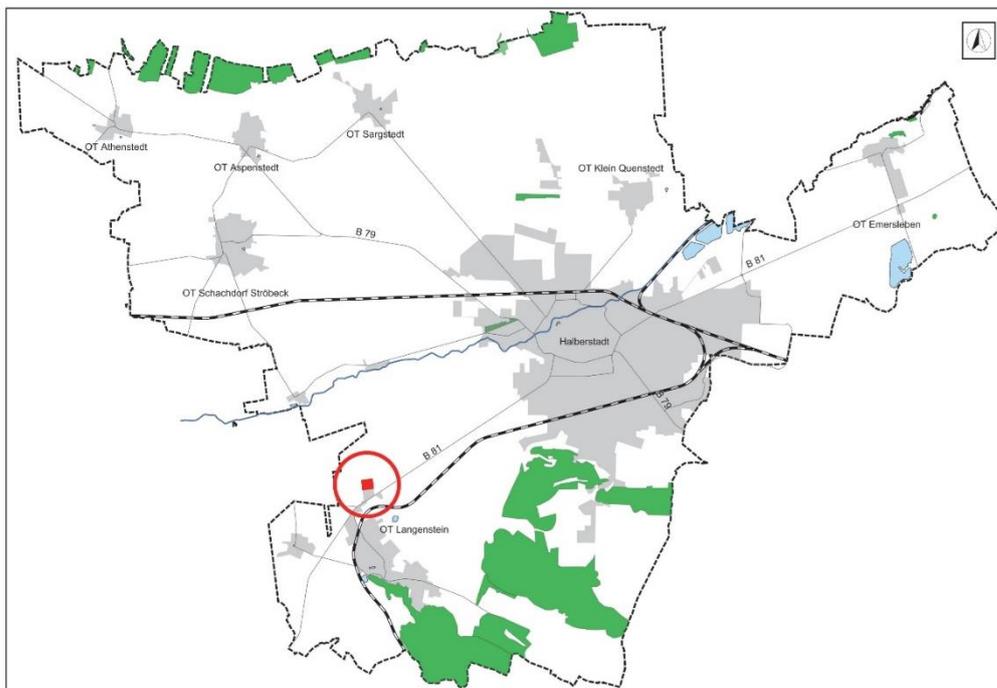


Andreas Henke
Oberbürgermeister

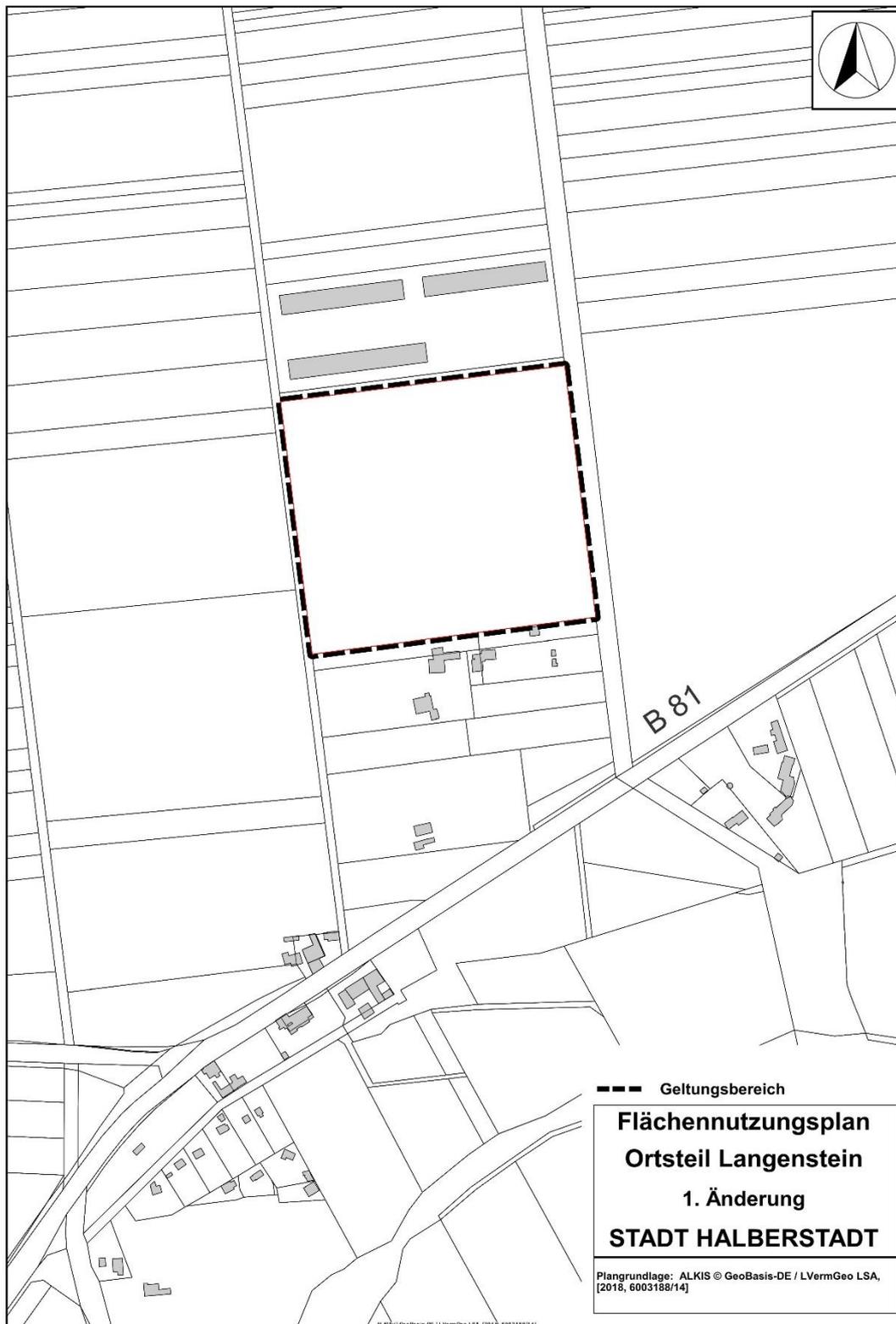
Halberstadt, den 17.04.2019

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Halberstadt, Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung; Beschluss Nr. BV 561 (VI/2014-2019) – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung, wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung, wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich (im anliegenden Lageplan rot schraffiert) befindet sich außerhalb der Ortslage Langenstein, nördlich der B 81 an der Wilhelmshöhe und betrifft das Grundstück Gemarkung Langenstein Flur 1, Flurstück 113/1 – genaue Abgrenzung siehe Lageplan.

Die Änderung soll eine sinnvolle Nachnutzung der bisher nördlich der B 81 als „Sondergebiet Lagerplatz für Schüttgüter der Bauindustrie“ ausgewiesenen und ebenso genutzten Fläche ermöglichen und Voraussetzungen für die Ansiedelung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Langenstein.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist erfolgt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, gleichwohl erfolgte die Prüfung der Umweltbelange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7, Abs. 7 und 1a BauGB in Form einer grundlegenden Betrachtung der Schutzgüter, um sicherzustellen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung bestehen. Ausführungen dazu sind dem Teil B der Begründung zu entnehmen. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vom Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“, 1. Änderung sowie die Begründung liegen

vom 26.04.2019 bis 29.05.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

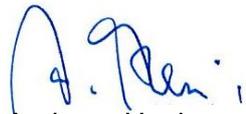
Im Entwurf der Begründung werden u. a. Aussagen zu folgenden umweltrelevanten Informationen getroffen:

- Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter - Mensch, Pflanzen und Tier, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Sachgüter und Kultur - sowie der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Darstellung möglicher Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung/Vorkommen geschützter Arten: Es wurden Nahrungsquellen und Nistmöglichkeiten für besonders geschützte Vogelarten wie Turmfalken Amsel, Rotkehlchen, Feldlerche beschrieben. Ebenso wurden Raupen des Schwalbenschwanzes nachgewiesen; das Vorkommen der Zauneidechse konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt

www.halberstadt.de unter » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/halberstadt-bebauungsplan-ortsteil-langenstein-nr-11-wilhelmshoehe-1-aenderung-entwurf.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm) zugänglich.

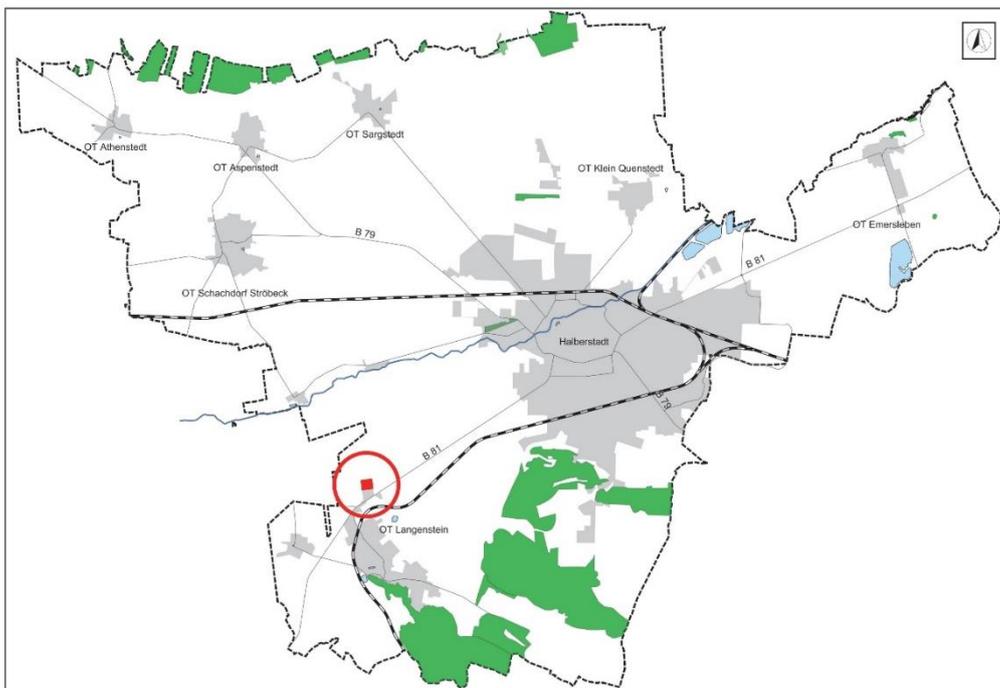
Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6).


Andreas Henke
Oberbürgermeister

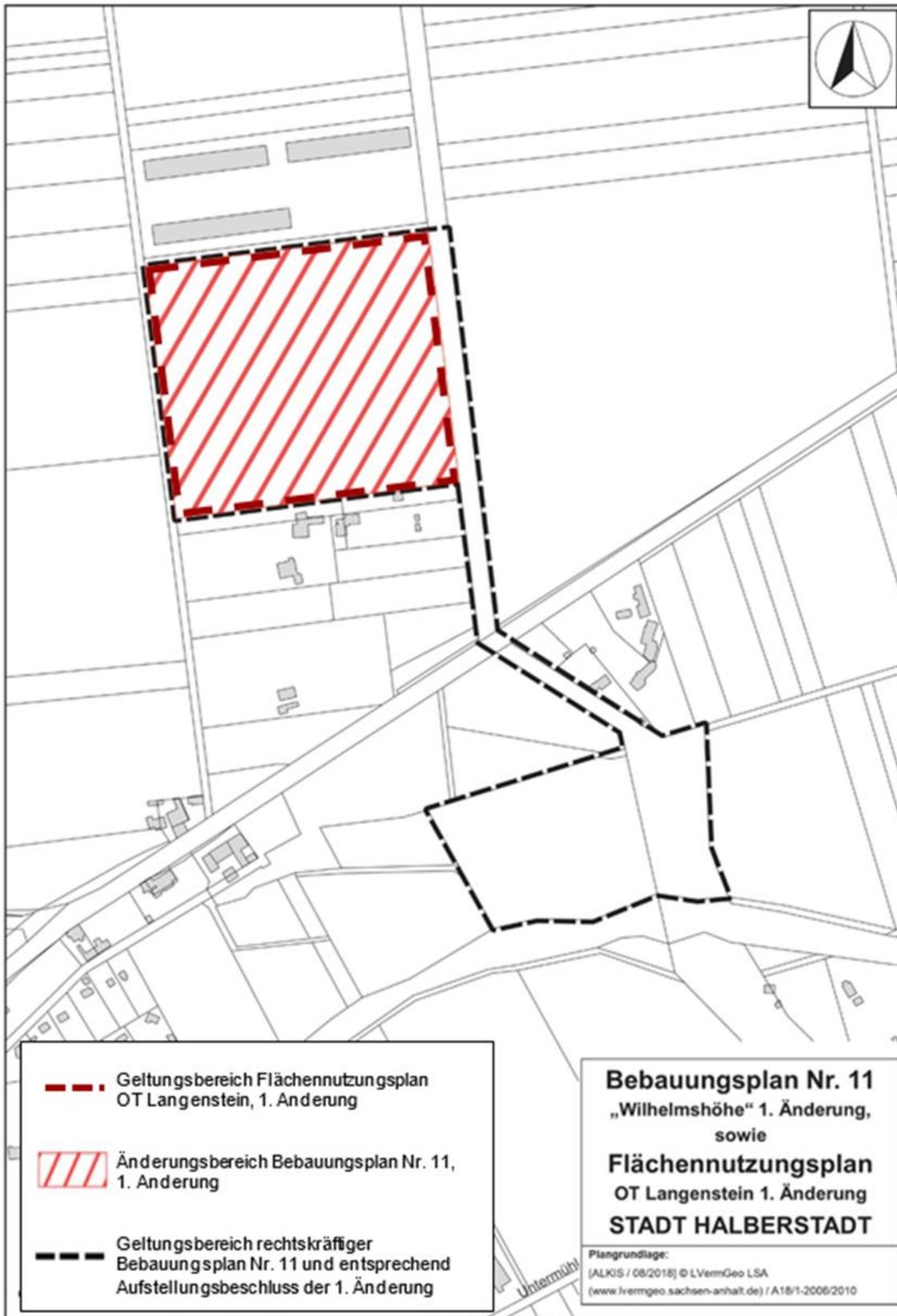
Halberstadt, den 17.04.2019

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
Lageplan mit Darstellung Änderungsbereich

Übersichtsplan



Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches und des Änderungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“ –



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost – 1. Änderung“, - Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss Nr. BV 557 (VI/2014-2019) Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen:

- „1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost – 1. Änderung“ aufgestellt, mit dem Ziel, in Teilbereichen das Maß der baulichen Nutzung zu erhöhen und Straßenverkehrsflächen zu reduzieren.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost – 1. Änderung“ wird beschlossen. Der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost – 1. Änderung“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Halberstadt, südlich der B 81. Es wird im Wesentlichen begrenzt:

- im Norden durch die Bundesfernstraße B81 in Richtung Magdeburg, ab Kreuzung B81/ Osttangente
- im Osten in etwa durch den Trassenkorridor der im Bau befindlichen Ortsumgehung OU B79 Halberstadt-Harsleben);
- im Süden und Westen durch das südlich des Frevelgrabens gelegene Gelände der Deutschen Bahn sowie die Luther-Augustin- und Wredestraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die Planänderung beschränkt sich auf die Heraufsetzung der zulässigen Gebäudehöhen und damit verbunden des Maßes der baulichen Nutzung auf den Baufeldern GI 12, GI 17 und GI 19 sowie auf Änderungen zur verkehrlichen Erschließung. Mit diesen Änderungen sind im Wesentlichen Ergänzungen in den Punkten 11.2, 11.3, 12.1.2 und 13 der Begründung verbunden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind. Da mit der Planänderung keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden ist, kann auf eine erneute Eingriffsbilanzierung verzichtet werden

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ – 1. Änderung sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 26.04.2019 bis 29.05.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Entwurf des Umweltberichtes, Stand Febr. 2017 mit Ergänzungen zur 1. Änderung vom März 2019 (als Teil der Begründung) werden u.a. Aussagen zu folgenden umweltrelevanten Informationen getroffen:

- Bestandsbeschreibung und Analyse der Auswirkungen zu den Schutzgütern
 - ◆ Wasser: Grund- und Oberflächen-, Niederschlagswasser, Versickerung,
 - ◆ Boden: Überformung, Versiegelung, Kompensationsmaßnahmen,

- ◆ Klima/Luft: Lokalklima, Bedeutung der Grünflächen
- ◆ Pflanzen/Tiere: anzutreffender Tier-/Pflanzenbestand, Vorkommen geschützter Arten
- ◆ Landschafts-/Ortsbild: naturräumliche Lage, Sichtbeziehungen
- ◆ Kultur und sonstige Sachgüter: Vorhandensein von Kulturdenkmälern oder archäologischen Fundstätten
- ◆ Mensch: Gesundheit/Lärm, Vorbelastungen, Auswirkungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Darstellung möglicher Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Hinweis: Ergänzungen wurden im Rahmen der 1. Änderung hauptsächlich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild/Sichtanalyse vorgenommen.

Folgende gutachterliche Informationen liegen aus dem Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 66 „Arrondierung Industrie und Gewerbegebiet Ost“ vor:

- *Schalltechnisches Gutachten vom Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast, „Schal-
limmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 66 -Industriegebietserweiterung Nordost“; Gut-
achten Nr. 16212, (Stand: 28.03.2013)
erarbeitet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriege-
biet-Ost“ 2013*
- *Feldhamsterkartierung 2017 mit artenschutzrechtlicher Beurteilung für Industriegebiet Ost, Flä-
chen A + B
erarbeitet von Infraplan Langenstein, Stand 29.06.2017*

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus den Beteiligungen im Rahmen der Auf-
stellung des Bebauungsplanes Nr. 66 verfügbar:

- Stellungnahme vom Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
zu Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz/Naturschutz/Biotop/rote Liste; Wasserschutz
- Stellungnahme des ALFF u. a. zu Schutzgut Pflanzen, Landwirtschaft, Schutzgut Boden, Nach-
haltigkeit
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie u.a. zu archäologischen
Kulturdenkmälern
- Stellungnahmen Landkreis u. a. zu Schutzgut Mensch, Erholung, Lärm-, Schall-, Immissions-
schutz, Schutzgut Pflanzen und Tiere, Eingriffe, Naturschutz, Schutzgut Wasser, Abwas-
ser/Regenwasser Landwirtschaft, Ausgleich/Ersatz, Grundwasserschutz, Brand-
schutz/Löschwasser; Schutzgut Boden, Bodenschutz, Altlasten, Kontamination, Abfallrecht, Ge-
ruch; Schutzgut Klima/Luft; Landschaftspflege
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen u. a. zu Schutzgut Boden, Boden-
schutz Altlasten/Archivboden/Grundwasser
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Schutzgut Mensch, Bodenschutz, Landwirt-
schaft
- Stellungnahmen Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme zu Wasser/Gewässer, Lebensraum
- Stellungnahme des Landverwaltungsamtes u. a. zu Schutzgut Mensch, Immissionsschutz und
Emissionskontingentierung
- Stellungnahme der IHK u. a. zu Schutzgut Mensch, Emissionskontingentierung
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Schutzgut Boden, Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen

Der Entwurf der 1. Änderung sowie die weiteren Auslegungsunterlagen – ebenso wie der Inhalt der
ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf
der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de » Leben + Wohnen » Planen, Bauen,

Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » [Öffentlichkeitsbeteiligung](https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/bebauungsplan-nr-66-arrondierung-industriegebiet-ost-1-aenderung-entwurf.html) (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/bebauungsplan-nr-66-arrondierung-industriegebiet-ost-1-aenderung-entwurf.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm) zugänglich.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zu den Festsetzungen der 1. Änderung können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

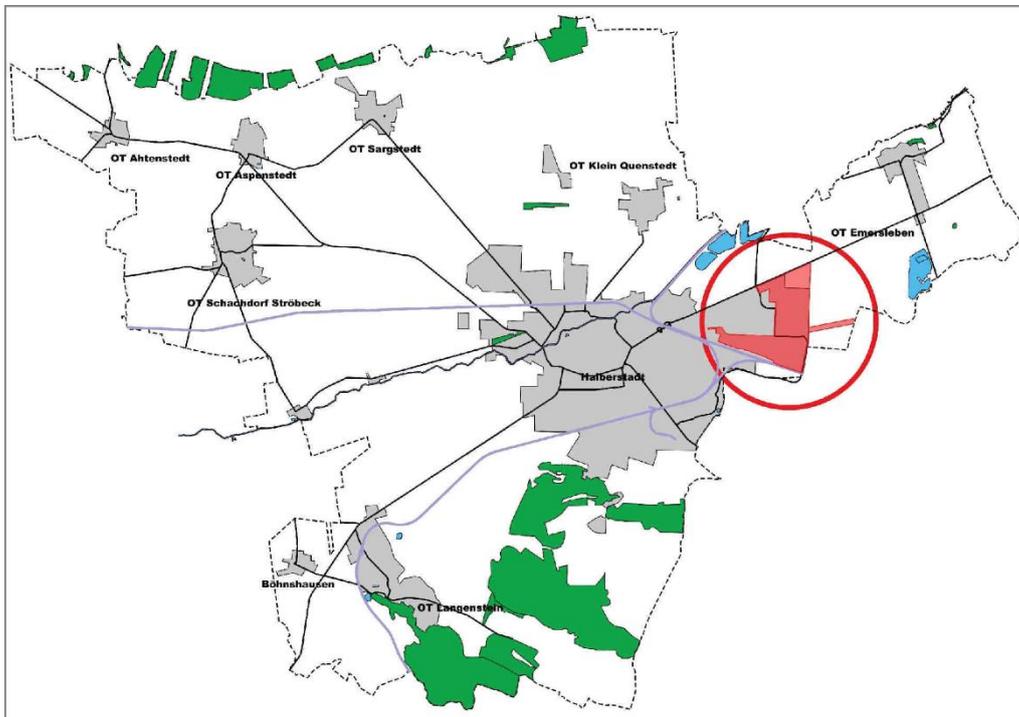
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6).

Andreas Henke
Oberbürgermeister

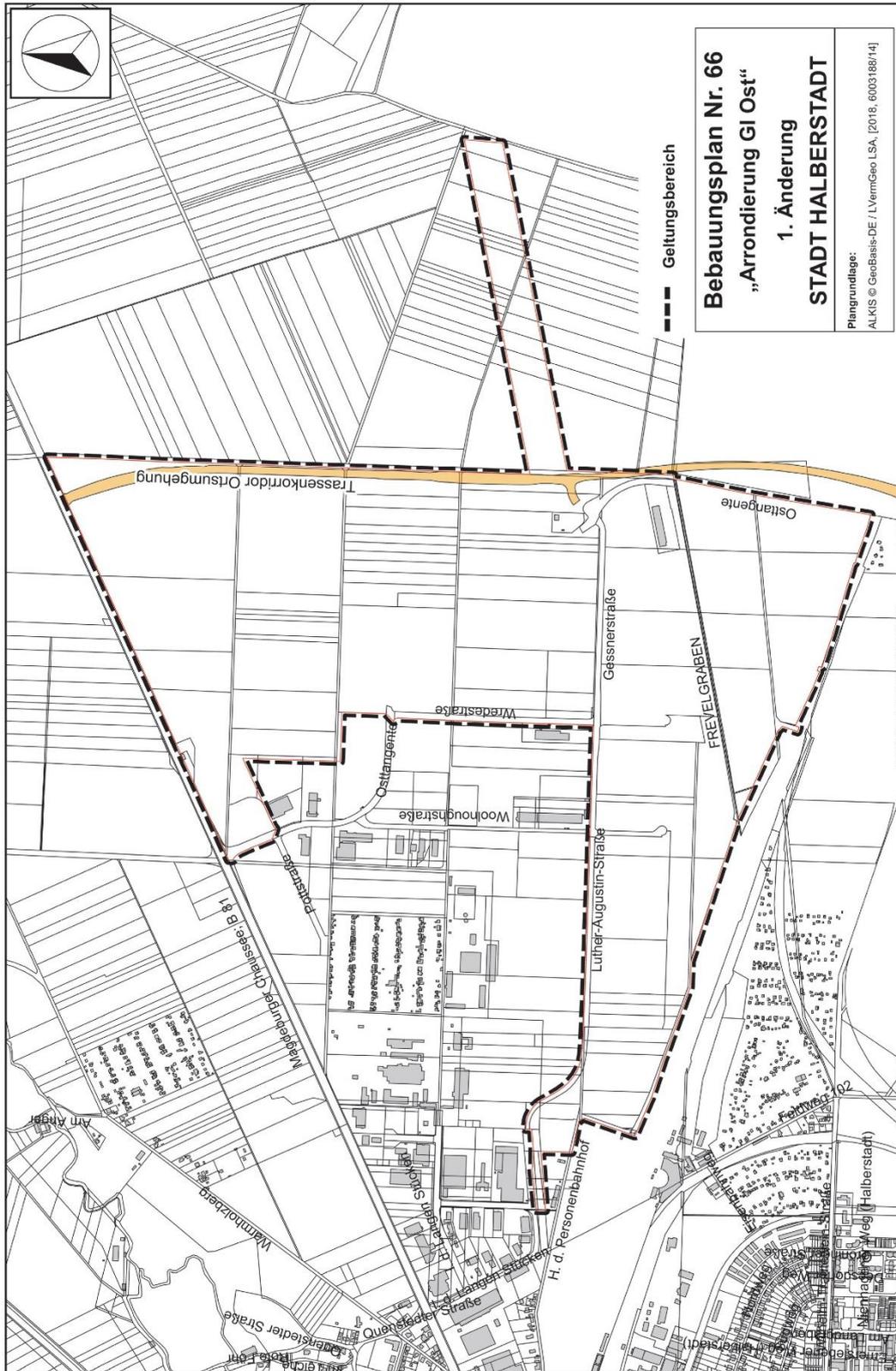
Halberstadt, den 17.04.2019

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Halberstadt, Bebauungsplan Ortsteil Sargstedt Nr. 02 "Trift" Beschluss Nr. BV 552 (VI/2014-2019) – Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen:

- „1.Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Sargstedt Nr. 02 „Trift“ aufgestellt, mit dem Ziel, Baurecht für Wohnnutzungen zu schaffen.*
- 2.Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 02 „Trift“ wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.*
- 3.Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 „Trift“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan soll am südlichen Rand der bebauten Ortslage die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von zwei bis drei Eigenheimen schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1046, 1047, 1048,1049 sowie zu einem geringen Teil das Flurstück 76/4 der Flur 4 Gemarkung Sargstedt. Das Plangebiet grenzt:

- im Osten an die Kreisstraße K1325 „Halberstädter Straße“ und
- im Westen an die Straße „Trift“.
- Im Norden mit dem Weg „An der Trift“ an das bebaute Ortsgebiet und
- im Süden schließt eine Grünfläche an den Geltungsbereich an

(genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren; die Grundfläche i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB beträgt weniger als 10.000 m².

Zu den Belangen des Artenschutzes ist eine Artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet worden, in deren Ergebnis auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden kann. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 (BauGB) sowie der Anwendung der Vorschriften zur Überwachung nach § 4c wird abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 26.04.2019 bis 29.05.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Im Entwurf der Begründung (Stand 11.02.2019) werden u. a. Aussagen zu Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Altlasten, Immissionsschutz getroffen:

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor und werden mit ausgelegt:

- Artenschutzrechtliche Einschätzung vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode vom 20.02.2019

Der Entwurf des Bebauungsplanes – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de unter » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/halberstadt-bebauungsplan-ortsteil-sargstedt-nr-02-trifft-entwurf.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm) zugänglich.

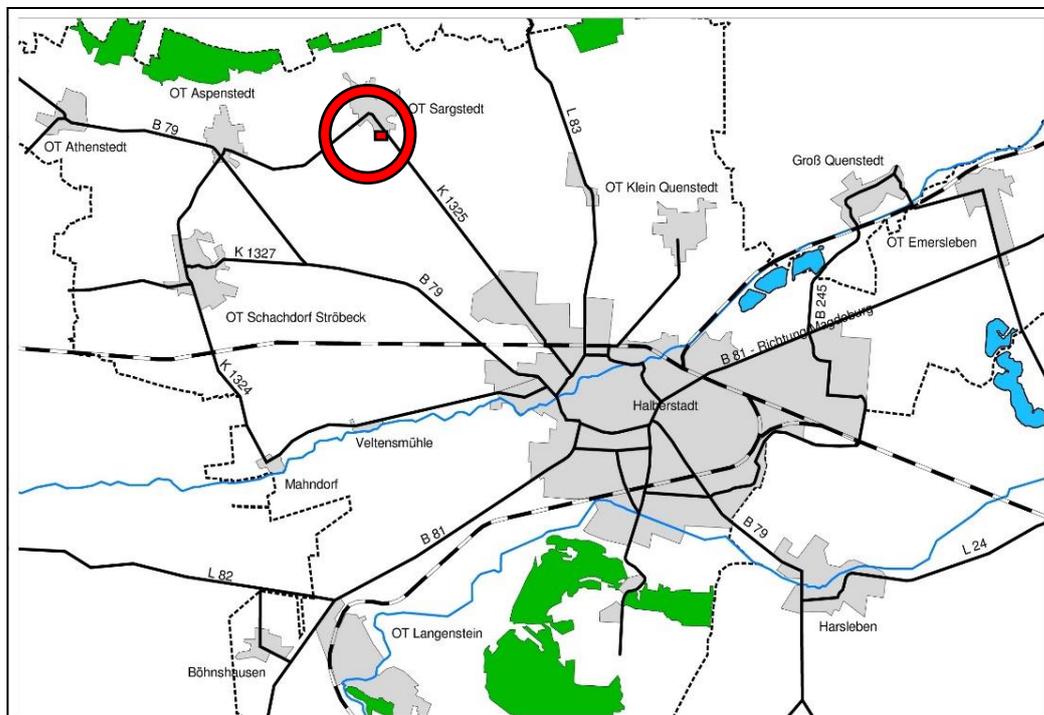
Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6).


Andreas Henke
Oberbürgermeister

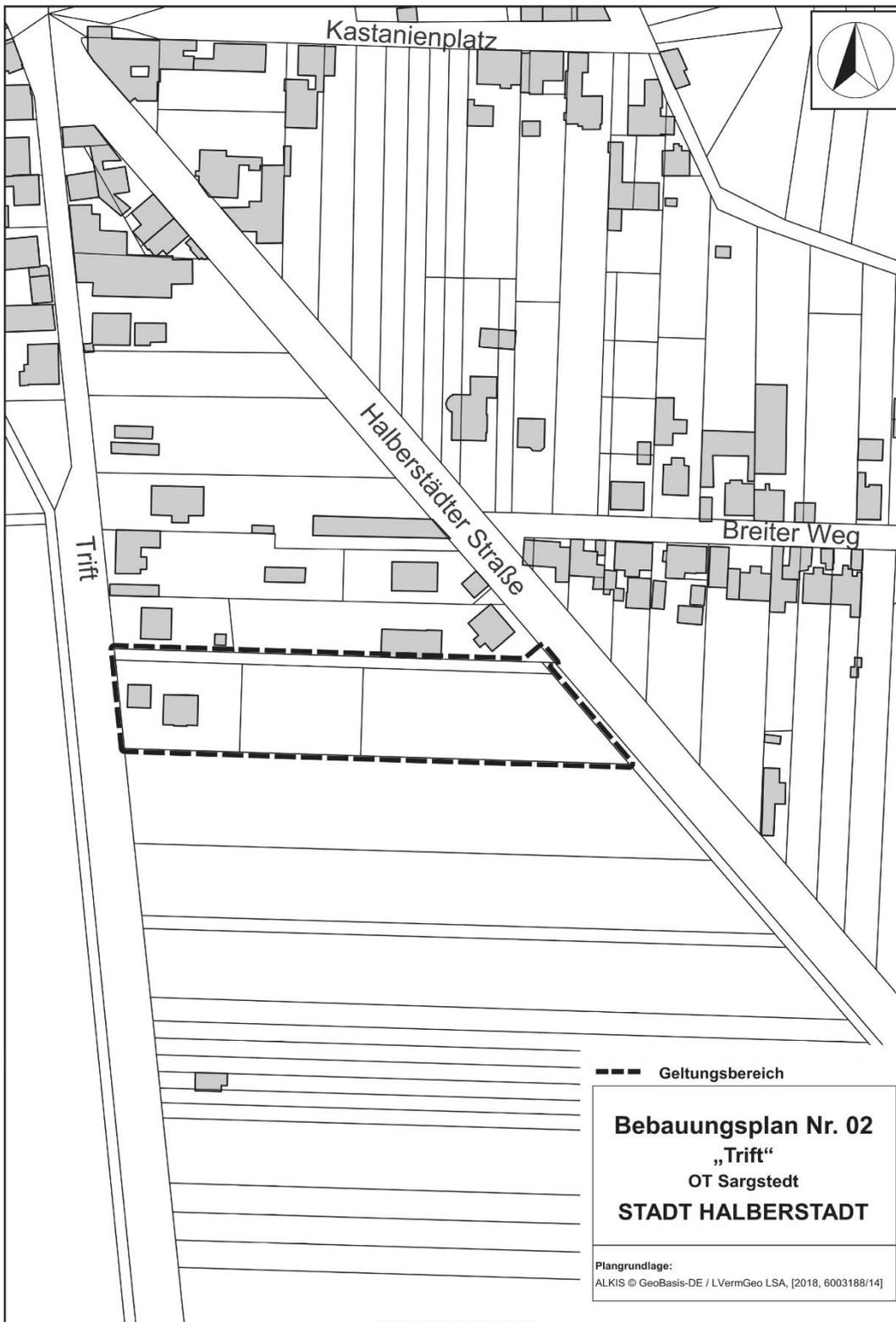
Halberstadt, den 17.04.2019

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
Lageplan mit Änderungsbereich

Übersichtsplan



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Beschlüsse zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“, Einstellung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.4.2019 beschlossen **[BV 545 (VI/2014-2019)]**:

„Der vom Stadtrat am 06.11.2008 gefasste Beschluss, Beschluss Nr. BV 477 (IV/2004-2009) Bebauungsplan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung, hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, wird aufgehoben.“

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Bundesfernstraße B 81 in Richtung Magdeburg,
- im Osten durch die Westgrenze der Flur 12 (Bereich der geplanten Ortsumgehung B 81 – B 79 Halberstadt/Harsleben) und die Gemarkungsgrenze Harsleben,
- im Süden und Südwesten durch das Gelände der Deutschen Bahn,
- im Westen durch die Ostgrenze des Gewerbegebietes „In den langen Stücken“ (Bebauungsplan Nr. 52) und durch die Flurstücke 370/81, 262/81, 145, 146, 147, 148, 144, 36/4 der Flur 13 (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Planungsanlass zur 3. Änderung war ein konkretes Investorenkonzept, das nicht zum Tragen kam. Zwischenzeitlich wurde ein Teil des Bebauungsplanplanes Nr. 5 durch den Bebauungsplan 66 „Arondierung Industriegebiet Ost“ überplant. Die begonnene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist damit obsolet und - wie auch vom Gesetzgeber vorgesehen - aufzuheben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die Aufhebung rechtskräftig und das Verfahren eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde.

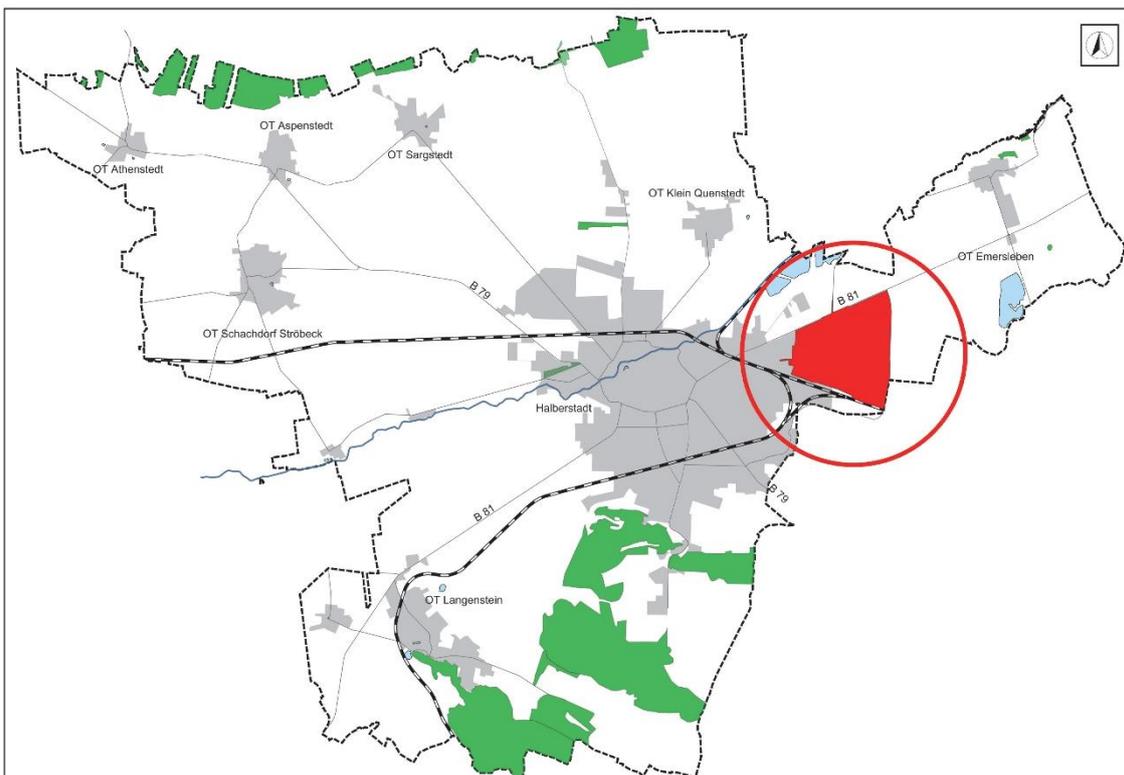


Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 17.04.2019

Anlage:
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung der Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 73 "Industriegebiet Ost – Am Frevelgraben", Einstellung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.4.2019 beschlossen **[BV 544 (VI/2014-2019)]**:

„Die nachfolgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

- *BV 286 (VI/2014-2019) B-Plan 73 "Gewerbegebiet Ost - Am Frevelgraben"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss (gefasst vom Stadtrat am 15.12.2016)*
- *BV 219 (VI/2014-2019) Bebauungsplan Nr. 73 „Industriegebiet Ost – Am Frevelgraben“, hier Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (gefasst vom Stadtrat am 25.02.2016).“*

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 5, 1. Änderung, und umschließt einen Teil des zwischen der Gessnerstraße und dem Frevelgraben gelegenen Flurstückes 211 der Flur 13 in der Gemarkung Halberstadt. Die Westgrenze des Geltungsbereiches verläuft am geplanten Wendehammer der Stichstraße in Verlängerung der Wredestraße (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Planungsanlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 war ein konkretes Investorenkonzept, welches nicht zum Tragen kam. Der Bebauungsplan hat keine Rechtskraft erlangt und wurde durch den inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplan 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ überplant. Der Bebauungsplan 73 ist damit obsolet und - wie auch vom Gesetzgeber vorgesehen - aufzuheben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die Aufhebung rechtskräftig und das Verfahren eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

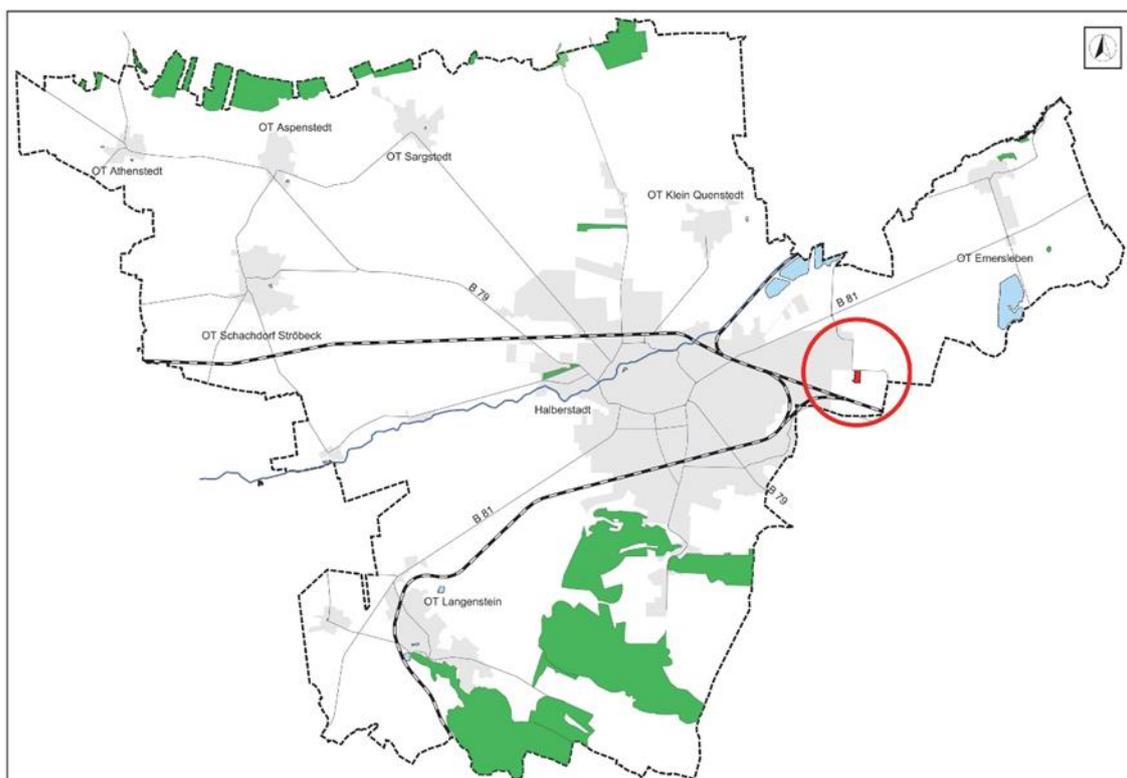
Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde.


Andreas Henke
Oberbürgermeister

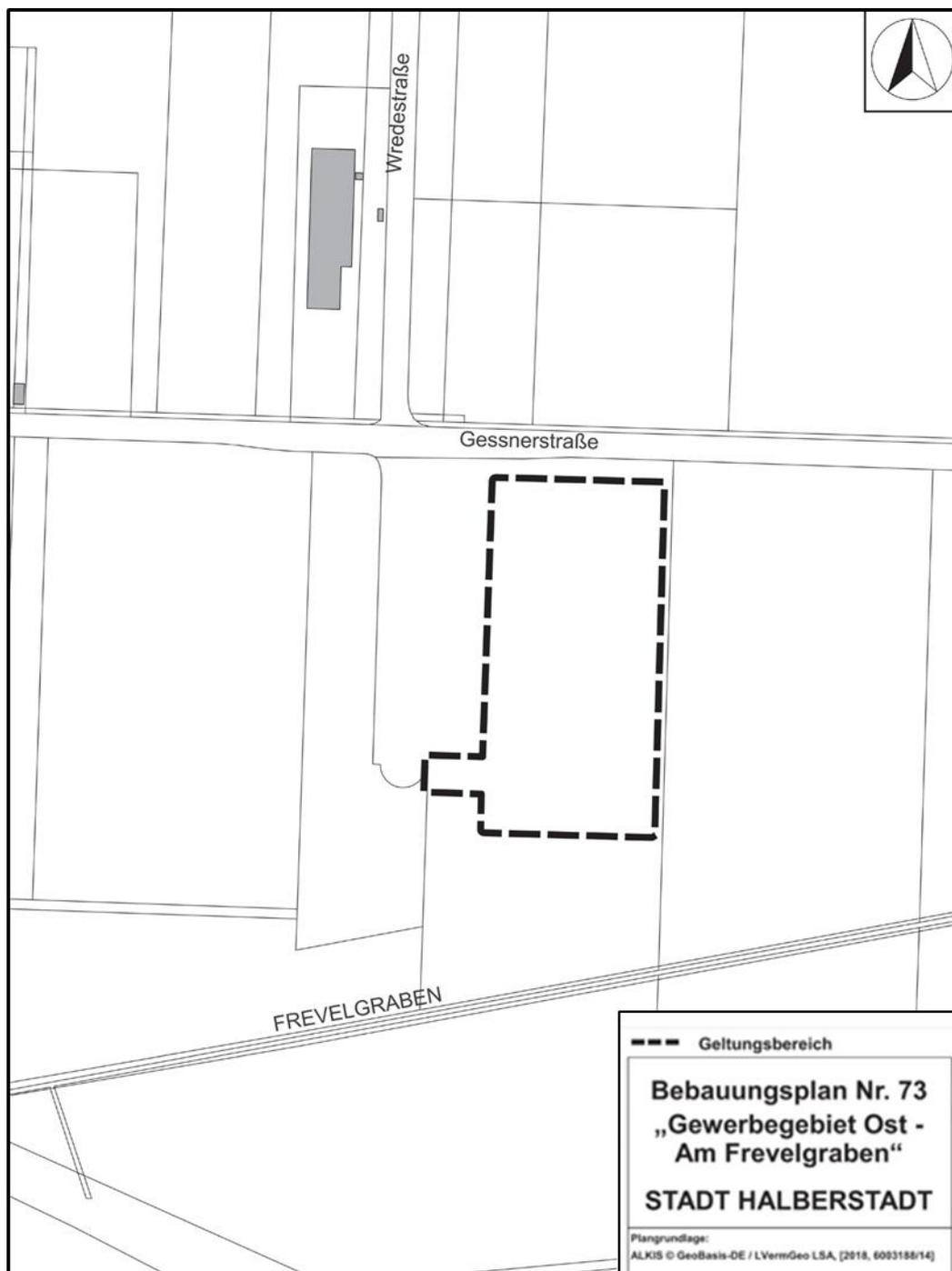
Halberstadt, den 17.04.2019

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt, 1. Änderung - Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 534 (VI/2014-2019)] Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen:

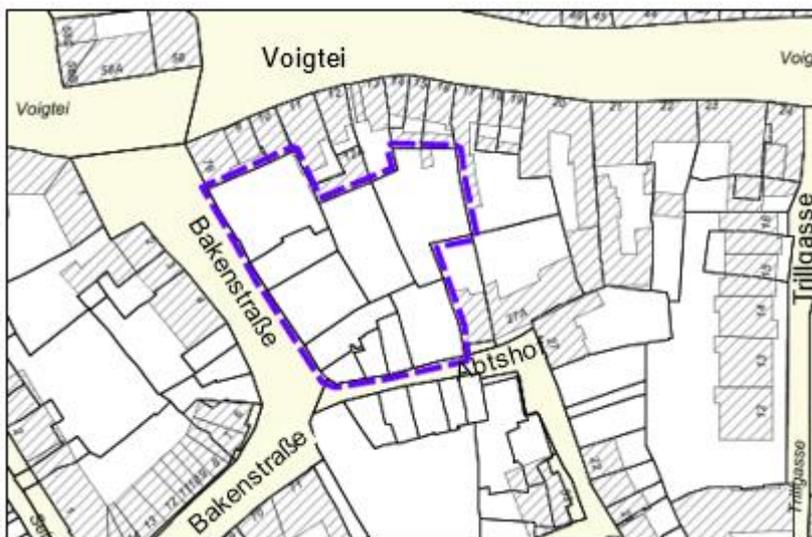
1. Für die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, Vorhaben für das Gebiet der Altstadt Halberstadts (Gestaltungssatzung Altstadt, Geltungsbereich siehe Lageplan) wird der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur ersten Änderung gefasst. Ziel der Änderung ist es, drei Teilbereiche des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung Altstadt herauszulösen und sie einer flexiblen modernen Planungsmöglichkeit zuzuführen.
2. Der vorliegende Entwurf zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift Gestaltungssatzung Altstadt wird beschlossen.
3. Der vorliegende Entwurf und die Begründung werden nach den Vorschriften des § 85 Abs. 2 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (Bau O LSA) i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Grundsätzlich gilt die Gestaltungssatzung Altstadt fort. Innerhalb der geltenden Gestaltungssatzung Altstadt werden drei markierte Teilbereiche herausgelöst – dies betrifft die Fläche nördlich des Abtshofes, den Bereich Judenstraße sowie die Fläche östlich des Lichtengrabens. Die einzelnen Geltungsbereiche für die 1. Änderung sind wie folgt abgegrenzt:

- Teilbereich Abtshof

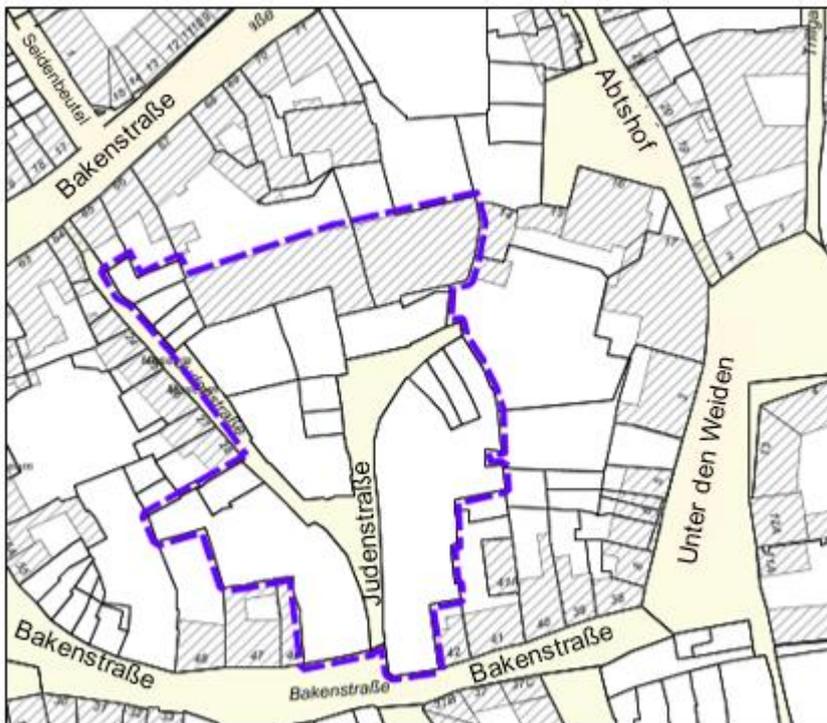
Von der Änderung ist die Freifläche zwischen Bakenstraße/ Abtshof/ Voigtei betroffen. Sie wird begrenzt im Westen durch die Bakenstraße, im Süden durch die Straße Abtshof. Die östliche Grenze verläuft entlang der westlichen Grundstücksbegrenzung des Hotels Abtshof und des Grundstückes Voigtei 17 in Richtung Norden. Im Norden bilden die südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Voigtei 16 – 9 bzw. Bakenstraße 76 die Grenze (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).



Geltungsbereich 1. Änderung – Ausschnitt Teilbereich Abtshof

- Teilbereich Judenstraße

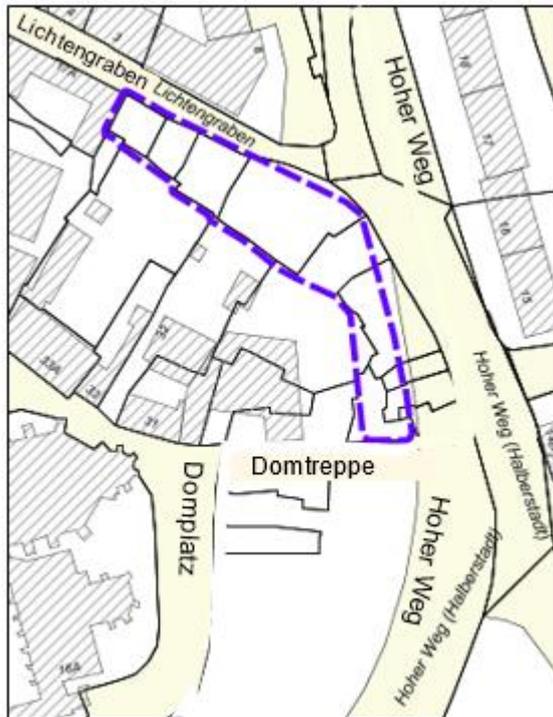
Ausgehend von Bakenstraße 42 verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der Bakenstraße im Uhrzeigersinn bis Hausnummer 46, dann weiter in nördliche Richtung entlang der östlichen und dann nördlichen Grundstücksgrenze der Häuser Bakenstraße 46 – 48, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze Judenstraße 28 nach Osten auf die Judenstraße, folgt dann dem Straßenverlauf der Judenstraße bis zur Südwest-Ecke Bakenstraße 65, verschwenkt dort nach Osten und verläuft entlang der südlichen Grundstücksgrenze Bakenstraße 65/66 in etwa in gedachter Linie in Richtung Osten bis zur Nord-West-Ecke des Abtshof 14. Der Geltungsbereich schließt dabei die rückwärtige Bebauung des Grundstückes Bakenstraße 67 ein. Entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Abtshof 14-17, Unter den Weiden 3 und Bakenstraße 39-41 verläuft er von dort an weiter nach Süden bis er an der Süd-West-Ecke des Grundstückes Bakenstraße 42 wieder auf die Bakenstraße trifft [Flur 40, Flurstücke: 504, 329, 506, 507, 139, 117, 118, 119, 120, 505, 123, 124, 125, 126, 505, 345/130, 112, 113, sowie teilweise die Flurstücke 527 und 528 (genaue Abgrenzung siehe Lageplan)].



*Geltungsbereich 1. Änderung –
Ausschnitt Teilbereich Juden-
straße*

- Teilbereich östlich des Lichtengrabens

Die Änderungsfläche befindet sich am Ostende des Lichtengrabens zwischen Lichtengraben, Hoher Weg und Domtreppe. Die Dombergstützmauer bildet die südliche Geltungsbereichsgrenze [Flur 42, Flurstücke 291, 12, 87, 89 und teilweise die Flurstücke 28, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 132/9 (genaue Abgrenzung siehe Lageplan)].



Geltungsbereich 1. Änderung – Ausschnitt Teilbereich Lichtengraben

Für diese Teilbereiche werden die Festsetzungen zum Baukörper, zu Wandöffnungen, zu Bauzubehör im Bereich der Fassade und zu den Dächern teilweise neu definiert. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Altstadt gliedert sich somit künftig in zwei Bereiche. Damit sollen sich für die 3 benannten Teilbereiche Gestaltungsspielräume für moderne Wohnideen inmitten einer historischen Umgebung öffnen.

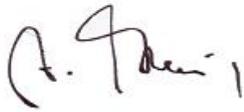
Der Entwurf der Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 26.04.2019 bis 29.05.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Südanbau, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur 1. Änderung können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Der Entwurf – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/1-aenderung-gestaltungssatzung.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



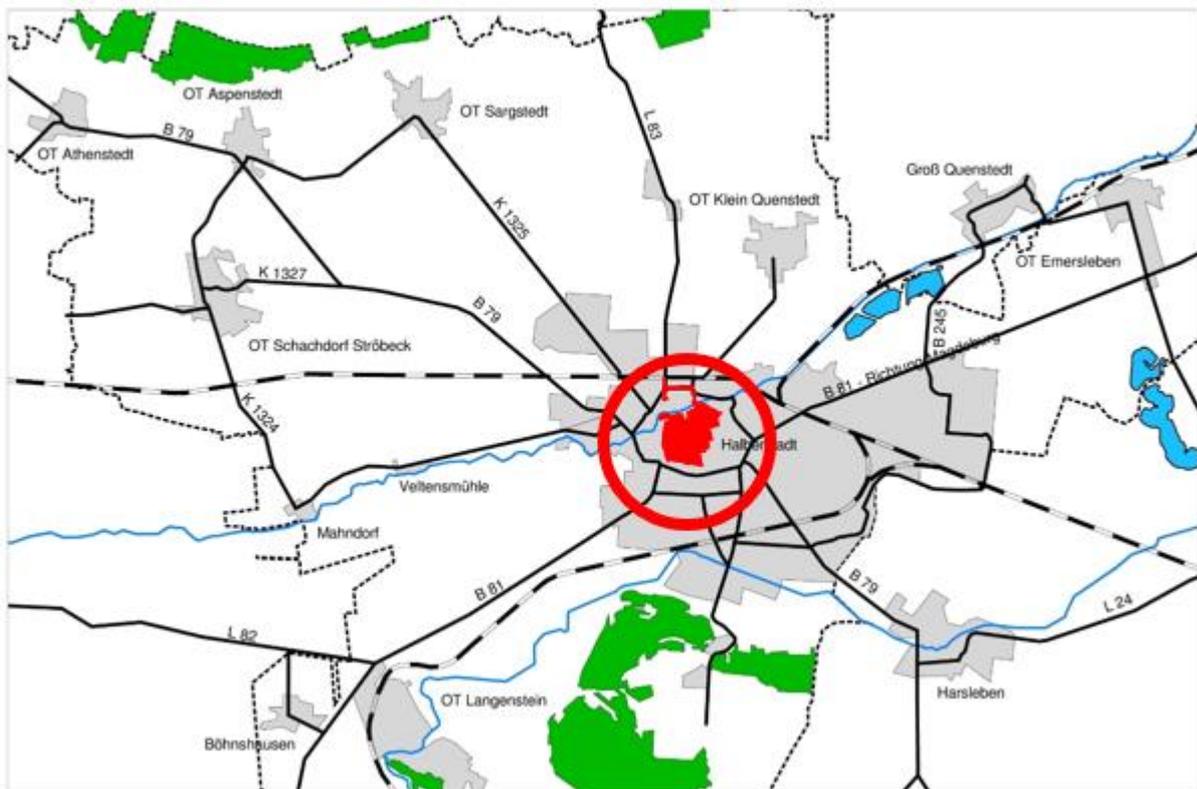
Siegel

Halberstadt, den 17.04.2019

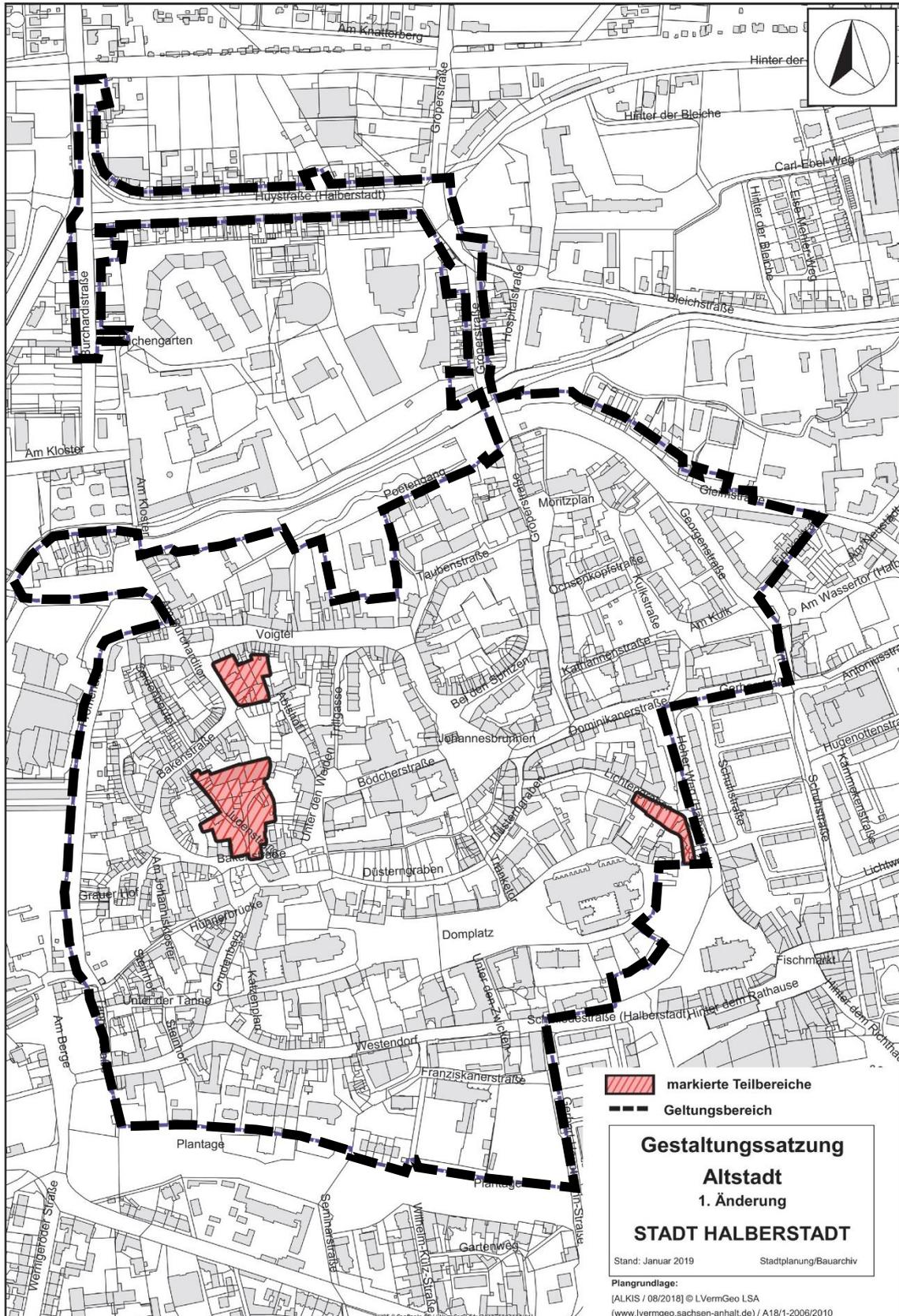
Anlage:

- Übersichtsplan zur Lage der Gestaltungssatzung Altstadt im Stadtgebiet Halberstadt
- Lageplan mit Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Altstadt sowie markierten Teilbereichen für den Geltungsbereich der 1. Änderung

Übersichtsplan zur Lage der Gestaltungssatzung Altstadt im Stadtgebiet Halberstadt



Lageplan mit Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Altstadt sowie mit 3 markierten Teilbereichen als Geltungsbereich der 1. Änderung



2. Änderungssatzung

zur Satzung über den Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt – vom 26.02.2015

Artikel 1

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3, 3b, 13, 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA, 27) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 2

§ 1 Allgemeines

(1) Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder im Stadtgebiet Halberstadt in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden.

Artikel 3

§ 2 Kostenbeiträge der Eltern und Beitragsschuldner/ -innen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Halberstadt Kostenbeiträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.

(3) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

Artikel 4

§ 4 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen werden die nachfolgenden monatlichen Kostenbeiträge gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden festgelegt. (Anlage 1)

(5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und noch nicht die Schule be-

suchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht überschreiten, der für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

Artikel 3

§ 5 Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeit

(3) Für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, endet die Schuld mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Schulkinder können grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr bzw. Schulendjahr abgemeldet werden.

Artikel 4

Anlage 1

Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt zum 01.08.2019

1. Kostenbeiträge § 13 KiFöG LSA § 90 SGB VIII
 - für die Betreuung in Kinderkrippen (0- bis 3- Jährige)
 - für die Betreuung in Kindergärten (3- bis 6- Jährige bzw. bis zur Einschulung)
 - für die Betreuung in Horten (von Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang § 3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen
 - § 3 (2) KiFöG LSA)
 - für die Betreuung in Tagespflegestellen

1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	130,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	148,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	166,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	184,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	202,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	220,00 €

1.2 Kostenbeiträge Kindergarten

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	123,00 €
---	----------

Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	135,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	146,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	158,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	169,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	181,00 €

1.3 Kostenbeiträge Hort

Regelbetreuung tgl. bis zu 6 h einschl. 10 h tgl. Ferienbetreuung	88,00 €
Betreuungszeit bis zu 4 h während der Schulzeit (ohne Frühhort)	54,00 €
Betreuungszeit bis zu 6 h während der Schulzeit	62,00 €
Ferienbetreuung im Rahmen freier Kapazitäten (tgl. 10 h / 50 pro Woche)	141,00 €

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 17.04.2019